



Senat

Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.06.2009

Gemäß §§ 55 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2; 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Bewerbungs- und Zulassungsordnung für alle Master-Studiengänge am 10.06.2009 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Ordnung wird die Bewerbung und Zulassung zu allen Master-Studiengängen und -programmen geregelt.

Diese Ordnung gilt für die zulassungsbeschränkten und die nicht zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge und -programme der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2 Bewerbung

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich schriftlich bewerben.

(2) Der Bewerbung ist beizufügen:

- Das Zeugnis über den ersten Berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt,
- eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen,
- sonstige Nachweise gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und Auswahlordnung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die sich für einen deutschsprachigen Studiengang bewerben, müssen zusätzlich einen Nachweis beifügen, dass sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis hierzu erfolgt durch den ersten Berufsqualifizierenden Abschluss für einen Deutsch - sprachigen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder die „Deutsche Sprachprüfung

für den Hochschulzugang“ (DSH) gemäß der Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 12.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 3, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung oder durch einen anderen äquivalenten Nachweis.

§ 3 Bewerbungsfristen

(1) Die Bewerbungstermine werden vom Immatrikulationsamt auf dessen Homepage mit einer Liste der für die jeweiligen Studiengänge/-programme zuständigen Ansprechpartner bekannt gegeben .

(2) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge und -programme muss die Bewerbung bis zum 15.07. eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Sommersemester (Ausschlussfrist) beim Immatrikulationsamt eingereicht werden .

(3) Für nicht - zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Bewerbung bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das Sommersemester beim Immatrikulationsamt eingereicht werden.

(4) Ausländischen Staatsangehörige und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, müssen ihre Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30.04 eines jeden Jahres und für das Sommersemester bis zum 31.10. des Vorjahres beim Immatrikulationsamt einreichen.

§ 4 Überprüfung der Bewerbungsunterlagen

(1) Das Immatrikulationsamt leitet die dort eingehenden Unterlagen sofort an die Fakultät, die den Studiengang/ das Studienprogramm anbietet, zur Überprüfung zu, wenn das Immatrikulationsamt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht selbst feststellen kann.

(2) Soweit die Bewerbungsunterlagen für die zulassungsbeschränkten Studiengänge direkt bei den Fakultäten eingehen, müssen diese dort mit einem Datumsstempel versehen und registriert werden, wobei das Datum des Eingangs dokumentiert werden muss.

(3) Die Fakultät bestellt für die Überprüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen und der Zulassungsvoraussetzungen einen Ausschuss.

(4) Der vom Fakultätsrat bestellte Ausschuss überprüft zunächst das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen erstellt der Ausschuss einen Bescheid.

(6) Bei Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen wird den Bewerberinnen und Bewerbern der Bescheid durch den Ausschuss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klage vor dem Verwaltungsgericht binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang) übersandt.

(7) Sind die Zugangsvoraussetzungen für die nicht – zulassungsbeschränkten Studiengänge und -programme erfüllt, erstellt der Ausschuss der Fakultät einen entsprechenden Bescheid, den er zusammen mit allen Bewerbungsunterlagen dem Immatrikulationsamt übersendet, das die Bewerberinnen und Bewerber umgehend über das weitere Verfahren informiert.

(8) In den zulassungsbeschränkten Studiengängen und -programmen überprüft der Ausschuss sofort das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Rangliste, die er zusammen mit allen Bewerbungsunterlagen dem Immatrikulationsamt für das Wintersemester bis zum ersten Werktag des Monats August bzw. für das Sommersemester bis um 1. Werktag des Monats Februar mit der Bescheinigung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen übersendet.

(9) Das Immatrikulationsamt führt das Verfahren gemäß den Bestimmungen der HVVO durch und erteilt innerhalb von zwei Wochen die Zulassungsbescheide bzw. Ablehnungsbescheide an die Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis des Ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses

Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber den Nachweis des Ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht führen können, erhalten eine auflösend bedingte Zulassung mit der Bedingung, dass das Zeugnis bis zum 31.12. des Jahres für das Wintersemester bzw. bis zum 30.06. des Jahres für das Sommersemester vorzulegen ist.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung findet ab Wintersemester 2009/2010 Anwendung. Sollten die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen oder die Auswahlordnungen andere Termine vorsehen, die zeitlich vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung liegen, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

(2) In diesen Fällen werden ab dem Verfahren für das Sommersemester 2010 alle von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichenden Vorschriften durch die entsprechenden Vorschriften dieser Ordnung ersetzt.

(3) Der Akademische Senat hat diese Ordnung am 10.06.2009 beschlossen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor